

Gestaltung von Arbeitsstätten

Die Arbeitsinspektion informiert



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES



Wichtige Begriffe

Arbeitsstätten	1
Arbeitsräume	2
Verkehrswege und Fluchtwege	2

Ausstattung der Gebäude

Fußböden, Wände und Decken	3
Türen und Tore	4
Fenster und Glasdächer	4
Beleuchtung	5
Elektrische Anlagen	5
Sicherheitsbeleuchtung	6
Sicherheitskennzeichnung	7

Verkehrswege und Fluchtwege

Verkehrswege und Ausgänge	8
Stiegen	9
Fluchtwege	10
Notausgänge	11
Gesicherte Fluchtbereiche	12
Stiegenhäuser	13

Arbeitsräume

Lichte Höhe	14
Bodenfläche	14
Freier Luftraum	15
Natürliche Belichtung	16
Sichtverbindung mit dem Freien	17
Beleuchtung	17
Raumklima	18
Lüftung	18
Abweichende Regelungen	20

Die in dieser Broschüre angeführten Inhalte der Arbeitsstättenverordnung gelten für neue Arbeitsstätten.

Für bereits vor dem 1. Jänner 1999 genutzte Arbeitsstätten sind die Übergangsbestimmungen des § 47 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Sanitär- und Sozialeinrichtungen

Trinkwasser	21
Waschgelegenheiten	21
Toiletten	22
Waschräume und Duschen	23
Garderoben und Umkleieräume	24
Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	25
Wohnräume	27

Erste Hilfe

Mittel für die Erste Hilfe Leistung	28
Erst-HelferInnen	29
Sanitätsräume	30

Brandschutz

Löschhilfen	31
Erhöhter Brandschutz	32

Absturzstellen - Lagerungen

Absturzstellen	33
Lagerungen	34

Abkürzungen:

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
AStV	Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II, Nr. 368/1998
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996
ESV 1995	Elektroschutzverordnung 1995, BGBl. Nr. 706
KennV	Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II, Nr. 101/1997

Arbeitsstätten



Arbeitsstätten in Gebäuden sind alle baulichen Anlagen und Teile von baulichen Anlagen, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben:

z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager, Maschinenräume, Sanitärräume und Räume zum Aufenthalt während der Arbeitspausen.

Als **bauliche Anlagen** gelten auch Wohnwagen, Container, Bauhütten, Tragluftbauten und sonstige ähnliche Einrichtungen.

Mehrere Gebäude eines Arbeitgebers auf einem Betriebsgelände zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.

Arbeitsstätten im Freien sind alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Dazu gehören auch alle Verkehrswege, die Arbeitsplätze innerhalb des Betriebsgeländes erschließen.

§ 19 ASchG
§ 1 AStV

Arbeitsräume



Arbeitsräume sind alle jene Räume, in denen sich ArbeitnehmerInnen

- der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend,
 - während ihrer Arbeit,
 - im regulären Betriebsablauf aufhalten,
- z.B. Büros, Produktionshallen, Lager, Werksküchen, Archive u.v.m.

Keine Arbeitsräume sind z.B. Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Triebwerksräume, Klimazentralen, Führer- und Bedienungsstände u.ä.

§ 22 ASchG

Verkehrswege und Fluchtwege



Verkehrswege sind alle Wege in einer Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Arbeitnehmern begangen oder befahren werden.

Ausgänge sind alle Türen, Tore, Durchgänge oder Durchfahrten im Verlauf und am Ende von Verkehrswegen.

Fluchtwege sind jene Verkehrswege, die zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte für den Gefahrenfall vorgesehen werden müssen.

Notausgänge sind alle Ausgänge im Verlauf und am Ende dieser Fluchtwege.

Fluchtwege und Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen und Ausgängen identisch sein.

§ 21 ASchG

Fußböden, Wände und Decken



Fußböden

- Keine Stolperstellen,
- befestigt, trittsicher und rutschhemmend,
- leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- an ortsgebundenen Arbeitsplätzen ausreichend wärmeisoliert,
- bei Verwendung großer Flüssigkeitsmengen Gefälle zu einem Abfluß mit Geruchsverschluß.

Wände und Decken

- Leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
- durchsichtige Wände:
 - deutlich gekennzeichnet,
 - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Anstoßen abgeschirmt.

§ 22 ASchG
§ 6 AStV

Türen und Tore



- Ausreichend stabil und widerstandsfähig,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert,
- Schwingtüren:
 - Durchsicht in Augenhöhe,
- durchsichtige Türen und Tore:
 - in Augenhöhe gekennzeichnet,
 - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Eindrücken geschützt,
- Selbstschließmechanismen von Brandschutztüren nicht entfernen und regelmäßig kontrollieren,
- bei Torblattflächen von mehr als 10 m², eigene Türe für Fußgänger im Torblatt oder in der Nähe.

§ 21 ASchG
§ 7 ASV

Fenster und Glasdächer



- Ausreichend stabil,
- gefahrlos zu reinigen,
- leicht von einem festen Standplatz aus zu betätigen,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- Einrichtungen zum Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung,

- Glasdächer und Lichtkuppeln:
 - im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend, gesichert gegen herabfallende Gegenstände.

§ 8 ASV

Beleuchtung



- Lichtschalter: bei Ein- und Ausgängen, leicht zugänglich,
- Leuchten: keine Verletzungsgefahr.

§ 21 ASchG
§ 5 ASV

Elektrische Anlagen



- Errichtung und Betrieb entsprechend der geltenden ÖVE-Vorschriften,
- Auswahl entsprechend der Betriebsart und der Umgebungseinflüsse,
- in sicherem Zustand erhalten, Mängel unverzüglich beheben,
- Schutzmaßnahmen gegen Berühren von spannungsführenden Teilen,
- Prüfung mindestens alle 5 Jahre, in Büros und Handelsbetrieben mindestens alle 10 Jahre.

§ 20 ASchG
ESV 1995

Sicherheitsbeleuchtung



- Ist erforderlich:
 - in nicht natürlich belichteten Arbeitsräumen,
 - auf nicht natürlich belichteten Fluchtwegen,
 - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen (z.B. bei Nachtarbeit),
 - in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- muß unabhängige Energieversorgung haben und
- selbsttätig wirksam werden,
- selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen anstelle Sicherheitsbeleuchtung möglich - außer in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- Prüfung jährlich, Kontrolle durch Augenschein monatlich.

§ 20 ASchG
§ 9 ASiV

Sicherheitskennzeichnung



- Weist hin auf:
 - vorhandene Gefahren (z.B. Explosionsgefahr, Lärmzone u.ä.),
 - Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Rauchverbot, Gehörschutz u.ä.),
 - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Notausgänge u.ä.).
- Ist z.B. erforderlich für:
 - Hindernisse auf Verkehrswegen,
 - Fluchtwege und Notausgänge,
 - Absturzgefahren,
 - Löschhilfen,
 - Erste Hilfe Kästen,
 - Sanitärräume.

KennV

Verkehrswege und Ausgänge



- Böden:
 - tragfähig und sicher befestigt,
 - Vertiefungen vermeiden, unverschiebbar abdecken, sonst deutlich kennzeichnen,
 - Stufen und Hindernisse vermeiden, sonst deutlich kennzeichnen,
- Beleuchtung:
 - Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux,
- Mindestbreiten:
 - Verkehrswege: 1,0 m,
 - Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen: 0,6 m,
 - Ausgänge: 0,8 m,
 - bei Fahrzeugverkehr: maximale Fahrzeugbreite plus 0,5 m auf jeder Seite,
 - Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m,
- Lichte Höhe: mindestens 2 m,
- Rampen: Neigung höchstens 1:10,
- Querverkehr mit Fahrzeugen:
 - mindestens 1 m Abstand von Ausgängen und Ausfahrten, sonst andere Maßnahmen (z.B. Schranken) oder deutlich kennzeichnen,
- In Räumen mit mehr als 1000 m² sind Verkehrswege durch Bodenmarkierung zu kennzeichnen.

§ 21 ASchG
§§ 2 und 3 AStV

Stiegen



- Stufenhöhe:
 - höchstens 18 cm,
- Auftrittsbreite:
 - in der Gehlinie mindestens 26 cm,
 - bei gewendelten Stiegen: mindestens 13 cm, höchstens 40 cm,
- Stiegenabsatz, gemessen in der Gehlinie:
 - nach höchstens 20 Stufen mindestens 1,20 m Länge,
 - vor Türen zu Stiegen mindestens Türblattbreite,
- Handlauf bei mehr als 4 Stufen:
 - bei Stiegenbreite bis 1,20 m auf einer Seite,
 - bei Stiegenbreite über 1,20 m auf beiden Seiten,
- gewendelte Stiegen:
 - nicht zulässig, wenn häufig schwere oder sperrige Lasten transportiert werden,
- festverlegte Bedienungsstiegen:
 - Auftrittsbreite mindestens 15 cm,
 - Neigung höchstens 60° zum Boden.

§ 21 ASchG
§ 4 AStV

Fluchtwege



Bei Verlassen eines Arbeitsraumes oder nach höchstens 10 m (von jedem Punkt der Arbeitsstätte) muß ein Fluchtweg erreichbar sein.

Anforderungen an den Fluchtweg (bis zum Verlassen der Arbeitsstätte):

- Mindestbreite:
 - bis zu 20 Personen 1,0 m,
 - bis zu 120 Personen 1,2 m,
 - für je weitere 10 Personen 0,1 m,
- gewendelte Stiegen nur zulässig wenn:
 - Auftrittsbreite mindestens 20 cm oder
 - nicht mehr als 60 Personen,
- Böden, Wände und Decken:
 - schwer brennbar und schwach qualmend,
- jederzeit ungehindert benützbar,
- nicht verstellt oder eingengt,
- eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
- nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
- nicht durch Bereiche, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können,
- keine Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige.

§ 21 ASchG
§§ 17, 18 und 19 ASV

Notausgänge



Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge.

Anforderungen an Notausgänge:

- Mindestbreite:
 - bis zu 20 Personen 0,8 m,
 - bis zu 40 Personen 0,9 m,
 - bis zu 60 Personen 1,0 m,
 - bis zu 120 Personen 1,2 m,
 - für je weitere 10 Personen 0,1 m,
- jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen,
- nicht verstellt oder eingengt,
- eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
- nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
- Türen für mehr als 15 Personen in Fluchtrichtung zu öffnen,
- automatische Türen nur wenn sie:
 - händisch leicht in Fluchtrichtung zu öffnen sind oder
 - bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben,
- keine Drehtüren.

§ 21 ASchG
§§ 17, 18 und 20 ASV

Gesicherte Fluchtbereiche



Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muß nach höchstens 40 m ein gesicherter Fluchtbereich erreichbar sein.

Anforderungen an den gesicherten Fluchtbereich:

- geringe Brandlast,
- Wände, Decken und Böden mindestens hochbrandhemmend,
- Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
- Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
- Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG
§ 21 AStV

Stiegehäuser



Erforderlich bei mehr als 2 Geschoßen.

Anforderungen bei 3 bis 5 Geschoßen

- geringe Brandlast,
- Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens hochbrandhemmend,
- Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
- Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
- Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

Anforderungen bei mehr als 5 Geschoßen

- geringe Brandlast,
- Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens brandbeständig,
- Beläge nicht brennbar,
- Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
- Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG
§ 22 AStV

Lichte Höhe



Mindesthöhe in Abhängigkeit von der Bodenfläche und den Arbeitsbedingungen:

Mindesthöhe durchschnittlich	Bodenfläche des Arbeitsraums	Bedingungen
3,0 m	unabhängig	unabhängig
2,8 m	100 bis 500 m ²	geringe körperliche Belastung
2,5 m	bis 100 m ²	keine erschwerenden Arbeitsbedingungen

§ 22 ASchG
§ 23 ASiV

Bodenfläche



Mindestbodenfläche:

- 8 m² für einen/eine ArbeitnehmerIn,
- 5 m² für jede/n weitere/n ArbeitnehmerIn,
- 2 m² zusammenhängende freie Bodenfläche pro ArbeitnehmerIn beim Arbeitsplatz.

§ 22 ASchG
§ 24 ASiV

Freier Luftraum



Mindestluftraum pro ArbeitnehmerIn:

Freier Luftraum pro ArbeitnehmerIn	Bedingungen
12 m ³	geringe körperliche Belastung
15 m ³	normale körperliche Belastung
18 m ³	hohe körperliche Belastung oder erschwerende Arbeitsbedingungen

Zusätzlich 10 m³ für jede gleichzeitig anwesende andere Person (z.B. Kunden, Patienten) erforderlich - gilt nicht für Verkaufsräume und Räume in Gastgewerbebetrieben.

Zur Bestimmung des freien Luftraums ist das Volumen von Einbauten vom Raumvolumen abzuziehen, da in diesen Bereichen die Luft nicht zirkulieren kann.

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. FriseurIn).

Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).

§ 22 ASchG
§ 24 ASiV

Natürliche Belichtung



- Möglichst gleichmäßig,
- in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche,
- direkt ins Freie führend.

Ausnahmen:

- wenn die Nutzungsart kein Tageslicht zulässt,
- wenn nur zwischen 18 und 6 Uhr gearbeitet wird,
- in Untergeschoßen, wenn es sich um
 - Tiefgaragen,
 - kulturelle Einrichtungen,
 - Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen oder
 - Gastgewerbebetriebe handelt.
 Sind jedoch belichtete Räume vorhanden, müssen ortsgebundene Arbeitsplätze dort untergebracht werden.
- In Bahnhöfen, Flughäfen, Passagen und Einkaufszentren, wenn technisch nicht möglich.

§ 26 ASchG
§ 25 AStV

Sichtverbindung mit dem Freien



- Mindestens 5 % der Bodenfläche,
- ins Freie führend,
- von ortsgebundenen Arbeitsplätzen Sichtkontakt zur Umgebung,
- Lichtkuppeln und Glasdächer gelten nicht als Sichtverbindungen.

Nicht notwendig wenn keine natürliche Belichtung erforderlich.

§ 22 ASchG
§ 25 AStV

Beleuchtung



- Allgemeinbeleuchtung: mindestens 100 Lux,
- Arbeitsplatzbeleuchtung: entsprechend der Sehaufgabe,
- zu vermeiden sind:
 - Blendung,
 - Flimmern,
 - große Helligkeitsunterschiede.

§ 22 ASchG
§ 29 AStV

Raumklima



Raumtemperatur und maximale Luftgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit:

Raumtemperatur kalte Jahreszeit	Luftgeschwindigkeit maximal	Schwere der Arbeit körperliche Belastung
19° bis 25° C	0,10 m/s	gering
18° bis 24° C	0,20 m/s	normal
mindestens 12° C	0,35 m/s	hoch

§ 22 ASchG
§ 28 AStV

Lüftung



Lüftung durch Fenster und Wandöffnungen (natürliche Lüftung)

- Frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen,
- möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
- wirksamer Lüftungsquerschnitt mindestens 2 % der Bodenfläche,
- Querlüftung bei Raumtiefen von mehr als 10 m,
- Lüftungsaufsätze am Dach bei eingeschößigen Gebäuden mit mehr als 500 m² Bodenfläche,
- von einem festen Standplatz aus zu öffnen,
- Türen ins Freie nur, wenn Sie tatsächlich zum Lüften offengehalten werden können.

Lüftungsanlagen (mechanische Be- und Entlüftung)

- Erforderlich wenn natürliche Lüftung nicht ausreicht:
Lüftungsquerschnitt zu gering,
Luftqualität zu schlecht (Rauch, Dampf, Wärme, gefährliche Stoffe),
Lärmbelästigung durch Fenster unzulässig,
- frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen, keine Geruchsbelästigung,
- möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
- jederzeit funktionsfähig,
- erforderlichenfalls wärmen oder kühlen,
- regelmäßig kontrollieren und reinigen, Prüfung jährlich.

Frischlufthmenge

Außenluftvolumen pro ArbeitnehmerIn und Stunde	Bedingungen
35 m ³	geringe körperliche Belastung
50 m ³	normale körperliche Belastung
70 m ³	hohe körperliche Belastung
ein Drittel zusätzlich	erschwerende Arbeitsbedingungen (z.B. Wärme, Rauch, Dampf)

§ 22 ASchG
§§ 13, 26 und 27 AStV

Abweichende Regelungen

Für folgende besondere Arbeitsräume gelten geringere Anforderungen:

- Räume, die schon früher als Arbeitsräume genutzt wurden,
- Räume oder Teile von großen Räumen, in denen kein/e ArbeitnehmerIn mehr als 2 Stunden pro Tag arbeitet,
- Meisterkojen, Portierslogen und Kassenschalter,
- Container, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen,
- Arbeitsräume auf Baustellen.

§§ 30 und 31 AStV
6. Abschnitt AStV

Trinkwasser

- in jeder Arbeitsstätte,
- kühl und von entsprechender Qualität,
- oder ein anderes alkoholfreies Getränk,
- Entnahmestelle und Trinkgefäße: hygienisch einwandfrei,
- Entnahmestellen für „kein Trinkwasser“ entsprechend kennzeichnen.

§ 27 ASchG
§ 32 AStV

Waschgelegenheiten

- Mindestens 1 Waschplatz für je 5 ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden,
- ausreichend bemessen,
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich,
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren,
- geeignete Mittel zur Körperreinigung,
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch.

§ 27 ASchG
§ 34 AStV

Toiletten



- Mindestens eine verschließbare Toilettzelle für je 15 Personen,
- nach Geschlecht getrennte Anlagen, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer anwesend sind,
- bei Toiletanlagen für Männer: etwa 50% der Toilettzellen durch Pißstände ersetzen,
- müssen in der Nähe der Arbeitsplätze und von Aufenthalts-, Wasch- und Umkleieräumen sein,
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen,
- Vorräume: direkt ins Freie lüftbar,
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Türbreite der Toilettzelle mind. 0,6 m,
- in hygienischem Zustand, entsprechend den sanitären Anforderungen,
- lüftbar und beleuchtbar,
- ohne Erkältungsgefahr benutzbar,
- Wasserspülung und Toilettpapier,
- Toiletten für ArbeitnehmerInnen dürfen von Kunden (Patienten u.ä.) nicht benutzt werden, wenn Kundentoiletten vorhanden sind.

§ 27 ASchG
§ 33 ASV

Waschräume und Duschen



- **Waschräume mit Waschplätzen**, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden,
- **Waschräume mit Duschen**, wenn umfassendere Reinigung als die der Hände, Arme und Gesicht erforderlich, z.B. wegen Schmutz, Staub, Hitze, körperliche Belastung, Kontakt mit gefährlichen Stoffen,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- mindestens 1 Dusche für je 5 ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden und die Dusche benötigen,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens:
 - 24° C in Waschräumen mit Duschen,
 - 21° C in Waschräumen ohne Duschen,
- Waschräume mit Duschen und Umkleieräume untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar,
- keine Fußroste aus Holz.

§ 27 ASchG
§ 34 ASV

Garderoben und Umkleieräume



Garderobekästen

- 1 Kasten pro ArbeitnehmerIn für Kleidung und persönliche Gegenstände,
- zum Schutz vor Wegnahme, Rauch, Staub, Nässe, Gerüche usw.,
- ausreichend groß, luftig und versperrbar.

Nicht erforderlich für jene ArbeitnehmerInnen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in auswärtigen Arbeitsstellen verbringen, die mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet sind.

In **Büros** und im **Handel** (ohne besondere Arbeitskleidung):

- gemeinsame Garderobe für Kleidung möglich, wenn versperrbar,
- für persönliche Gegenstände, versperrbare Einrichtung für jede/n ArbeitnehmerIn.

Umkleieräume sind erforderlich wenn:

- Duschen erforderlich sind oder
- regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (besondere Arbeitskleidung) oder
- ArbeitnehmerInnen sich umkleiden müssen und kein anderer (hygienisch, sittlich) geeigneter Raum vorhanden ist,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,

- mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche für jede gleichzeitig auf den Raum angewiesene Person,
- Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Einrichtungen zum Trocknen nasser Arbeitskleidung.

§ 27 ASchG
§ 35 AStV

Aufenthalts- und Bereitschaftsräume



Anforderungen

- Lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
- Raumtemperatur mindestens 21°C,
- mindestens 3,5 m³ freier Luftraum pro gleichzeitig anwesender Person,
- mindestens 1 m² freie Bodenfläche pro gleichzeitig anwesender Person,
- ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
- keine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Gerüche, Schmutz, Hitze u.ä.,
- Ablage für schmutzige oder nasse Arbeitskleidung,
- je eine Liege für jene Personen, die Nachtbereitschaft haben,
- natürlich belichtet, wenn ArbeitnehmerInnen vor allem in Räumen ohne Licht arbeiten.

Aufenthaltsräume sind erforderlich wenn:

- regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
- zur Erholung und zum Essen kein gleichwertiger Raum zur Verfügung steht und
ArbeitnehmerInnen mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien arbeiten oder
die Arbeitsräume wegen Lärm, Schmutz, Hitze, Nässe u.ä. nicht geeignet sind.

Bereitschaftsräume sind erforderlich wenn:

- in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
- sich Arbeitnehmer während der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen aufhalten können und
- Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

§ 28 ASchG
§ 36 AStV

Wohnräume



Räume, die den ArbeitnehmerInnen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden:

- lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
- freier Luftraum mindestens 10 m³ pro untergebrachter Person,
- lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar,
- ein ins Freie führendes Fenster,
- ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
- Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken,
- Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge,
- ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro ArbeitnehmerIn,
- Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung,
- Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl,
- Mittel für die Erste Hilfe Leistung,
- bei gemeinsamer Unterbringung von Rauchern und Nichtraucher: Rauchverbot.

§ 28 ASchG
§ 37 AStV

Mittel für die Erste Hilfe Leistung



Erste Hilfe Kästen

- In ausreichender Zahl,
- in staubdichten Behältern,
- hygienisch einwandfrei,
- jederzeit gebrauchsfähig,
- leicht zugänglich und gekennzeichnet,
- Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung,
- Namen der Erst-HelferInnen,
- Notrufnummer der Rettung, Angaben über Unfallmeldestelle, Krankentransport, Ärzte, Krankenhäuser u.ä.

Tragen zum Transport von Verletzten falls erforderlich,

Notruftelefon in oder in der Nähe der Arbeitsstätte.

§ 26 ASchG
§ 39 ASV

Erst-HelferInnen



- Mindestzahl an ausgebildeten Erst-HelferInnen in Abhängigkeit der regelmäßig, gleichzeitig in der Arbeitsstätten Beschäftigten:
 - 5 bis 19 ArbeitnehmerInnen 1 Person,
 - 20 bis 29 ArbeitnehmerInnen 2 Personen,
 - je weitere 10 ArbeitnehmerInnen 1 zusätzliche Person.
- In Betrieben mit geringen Unfallgefahren (z.B. Büros),
 - 5 bis 29 ArbeitnehmerInnen 1 Person,
 - 30 bis 49 ArbeitnehmerInnen 2 Personen,
 - je weitere 20 ArbeitnehmerInnen 1 zusätzliche Person.
- Ausbildung:
 - mindestens 16 Stunden,
 - nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst),
 - mindestens alle 10 Jahre wiederholen,
 - alle 5 Jahre Übungen.

§ 26 ASchG
§ 40 ASV

Sanitätsräume



- Erforderlich, wenn mehr als 250 ArbeitnehmerInnen regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, bei besonderen Gefahren ab 100 ArbeitnehmerInnen,
- nach Möglichkeit im Erdgeschoß,
- mit Tragen gut erreichbar und gekennzeichnet,
- lichte Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Ausstattung:
 - Mittel zur Ersten Hilfe Leistung oder Erstversorgung,
 - Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser,
 - Toilette in der Nähe,
 - Liege und Telefon,
- falls erforderlich Zufahrtsmöglichkeit für die Rettung.

§ 26 ASchG
§ 41 ASfV

Löschhilfen



- Mögliche Löschhilfen:
 - Löschwasser,
 - Löschdecken,
 - Löschsand,
 - tragbare Löschgeräte,
 - fahrbare Feuerlöscher,
 - Wandhydranten,
- Anzahl und Auswahl der Löschhilfen entsprechend
 - den vorhandenen Brandklassen,
 - dem Brandverhalten der Materialien,
 - den vorhandenen Brandlasten,
 - der Nutzungsart,
 - der Ausdehnung der Arbeitsstätte,
- Aufbewahrung:
 - leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet,
 - jederzeit gebrauchsfähig,
 - gegen Einfrieren geschützt,
- Prüfung der Löschgeräte alle 2 Jahre, Brandmeldeanlagen jährlich.

§ 25 ASchG
§§ 13 und 42 ASfV

Erhöhter Brandschutz



Wenn ein Brandschutzbeauftragter, eine Brandschutzgruppe oder eine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind:

- Brandschutzordnung:
 - technische und organisatorische Vorkehrungen zur Brandverhütung,
 - jährlich überprüfen und ergänzen,
 - allen zur Kenntnis bringen,
 - ins Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufnehmen,
- Brandschutzbuch:
 - Ergebnisse der Eigenkontrolle,
 - Überprüfungen und Ergebnisse,
 - durchgeführte Brandschutzübungen,
 - Brände und deren Ursachen,
- Brandschutzplan:
 - in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr,
 - nach den Regeln der Technik,
- Brandalarm- und Räumungsübungen einmal jährlich,
- Unterweisung der ArbeitnehmerInnen in der Handhabung der Löschgeräte.

§ 25 ASchG
§ 45 ASIV
DOK-VO

Absturzstellen



- Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden:
 - tragsicher und nicht verschiebbar abdecken oder durch geeignete Vorrichtungen sichern,
 - wenn nicht möglich ⇒ Leisten oder Abweiser,
 - wenn nicht möglich ⇒ Gefahrenbereich kennzeichnen,
- Erhöhte Standplätze, Verkehrswege oder Maueröffnungen:
 - höher als 1 m ⇒ mindestens 1m hohe Geländer oder Brüstungen,
 - höher als 2 m ⇒ zusätzlich Fußleisten,
- Schutzdächer oder Schutznetze wenn Gegenstände auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können,
- Laderampen:
 - Abmessungen entsprechend der transportierten Lasten,
 - mindestens ein Abgang,
 - bei mehr als 20 m Länge ⇒ wenn möglich in jedem Endbereich ein Abgang.

§ 20 ASchG
§ 11 ASIV

Lagerungen



ArbeitnehmerInnen dürfen nicht gefährdet werden durch:

- ungenügende Standfestigkeit
der Unterlage,
der Lagerung selbst,
der verwendeten Einrichtungen,
- Beschaffenheit der Gebinde und Verpackungen,
- Böschungswinkel von Schüttgütern,
- Abstand zwischen den Lagerungen oder zu anderen Einrichtungen,
- mögliche äußere Einwirkungen.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufschriften) ist sicherzustellen, daß

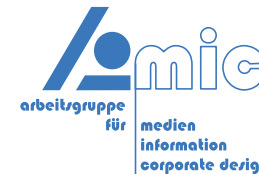
- die zulässige Belastung von Böden,
- die zulässige Belastung von Einrichtungen,
- die zulässige Füllhöhe von Behältern
nicht überschritten werden.

Auf Stiegen und Stiegenpodesten sind Lagerungen verboten.

§ 20 ASchG
§ 10 ASTV

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Inhalt, Redaktion, Grafik und Satz:



Wien, Jänner 1999